

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408  
Telefon: (0 22 21) 21 90 98/99  
Telex: 08 66 646-48 ppbn d



## Inhalt

Bundesjustizminister Dr. Hans-Jochen Vogel verurteilt vorzeitige und rufmörderische Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den jüngsten Spionageermittlungen.

Seite 1/2

Egon Lutz, Vorsitzender der Arbeitsgruppe "Probleme des Arbeitsmarktes" in der SPD-Bundestagsfraktion, wirft der Brau-Industrie tarifpolitische Abenteuer vor.

Seite 3

Vor 25 Jahren trat die europäische Menschenrechtskonvention in Kraft.

Seite 4-6

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (0 22 21) 37 66 11

33. Jahrgang / 169

4. September 1978

Distanz und Verachtung

Jüngste Veröffentlichungen zum Spionagevorwurf sind unvertretbar

Von Dr. Hans-Jochen Vogel  
Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Die durch den Übertritt eines ausländischen Geheimdienstfunktionärs ausgelösten Vorgänge finden ein lebhaftes öffentliches Interesse. Das ist legitim und für eine Demokratie selbstverständlich. Als Bundesminister der Justiz habe ich zu den Vorgängen selbst im gegenwärtigen Augenblick nur zu bemerken, daß die Bundesanwaltschaft in der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Weise prüft, ob die ihr mitgeteilten Verdachtsmomente begründet sind oder nicht. Je nach dem Ergebnis hat sie die von den Verdachtsmomenten Betroffenen zu rehabilitieren oder Anklage zu erheben. Dabei verfährt sie selbstverständlich ohne Ansehen der Person oder der Funktion. Im Übrigen gilt jedermann so lange als unschuldig, bis ein Gericht seine Schuld rechtskräftig auf Grund einer Hauptverhandlung festgestellt hat. Dies entspricht den Rechtsstaatsprinzipien.

Mit diesen Prinzipien unvereinbar ist indes die Tatsache, daß in einzelnen Massenmedien fortgesetzt Details aus den der Bundesanwaltschaft übermittelten Unterlagen und sogar

aus den Vernehmungen veröffentlicht und neuerdings auch schon Bewertungen als angebliches Beweismaterial vorgenommen werden. Schlagzeilen wie: "Sicherheitsbeamter: 'Erdrückendes Belastungsmaterial gegen Dr. Holtz'" sind schlechterdings unvertretbar. Ebenso schlimm ist es, daß über den angeblichen Spionageverdacht bereits öffentlich berichtet wurde, bevor die Staatsanwaltschaft ihrerseits überhaupt Ermittlungsmaßnahmen einleiten konnte.

Ein solches Verhalten gefährdet die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungen - ja, es droht sie nahezu zur Farce zu machen: Etwaige wirklich Beteiligte werden öffentlich gewarnt und mit den Verdachtsmomenten im Detail vertraut gemacht. Genauso schlimm ist aber die durch diese Veröffentlichungen bewirkte Diffamierung und Vorverurteilung der Betroffenen, an denen solche Schlagzeilen auch im Falle ihrer Rehabilitierung erfahrungsgemäß noch lange hängen bleiben. So kann Rufmord entstehen.

Das alles hat nichts mit Transparenz, aber sehr viel mit der Frage zu tun, ob wir die rechtsstaatlichen Prinzipien ernst nehmen und ob wir die Grundrechte der Bürger, unseren Staat und seine Funktionsfähigkeit schützen wollen. Was sollen eigentlich unsere Bürger von einer Demokratie halten, die noch nicht einmal in einem derartigen Zusammenhang die Vertraulichkeit wahren und ihre Bürger vor Rufmord zu schützen vermag. Niemand braucht sich da über Vertrauensschwund zu wundern.

Ich begrüße deshalb ausdrücklich, daß die Bundesanwaltschaft wegen dieser Vorgänge bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Bonn Strafanzeige erstattet hat. Es muß alles geschehen, um diejenigen zu ermitteln, die hier ihre Pflichten verletzt haben. Darüber hinaus appelliere ich an die Vernunft und Einsicht der Verantwortlichen in allen Bereichen. Wer Vertrauensbrüche und Pflichtverletzungen - das Wort Indiskretion ist in diesem Zusammenhang eine Verniedlichung - zum politischen Kampf missbraucht, schädigt nur vordergründig den politischen Gegner. In Wahrheit schädigt er in selbstzerstörischer Weise die Demokratie und den Rechtsstaat. Deshalb sollte es für alle Demokraten gegenüber derartigen Praktiken nur eine Reaktion geben: Nämlich Distanz und Verachtung.

(-/4.9.1978/vo-he/hgs)

+

+

+

Eine Chance wurde vertan

### Brau-Industrie unter der Fuchtel der BDA

Von Egon Lutz MdB

Bundesvorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD

Nordrhein-Westfalens Brau-Industrie hat den Mantel-Tarifvertrag platzen lassen müssen. Sicher nicht aus eigenem Willen. Der Druck von der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände (BDA) war offensichtlich zu stark. Nun steht ein Tarifkonflikt in Nordrhein-Westfalens Brau-Industrie ins Haus, der geradezu anachronistisch anmutet. Ein Exempel wurde statuiert, um Arbeitszeitverkürzung - auf welchem Weg auch immer - unmöglich zu machen.

In der Tat erschien nicht wenigen bundesdeutschen Arbeitgebern die Lage bedrohlich. Erstmals wurde für über 58jährige in Nordrhein-Westfalens Brau-Industrie die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf bis zu 32 Wochenarbeitsstunden ins Auge gefaßt. Und das bei vollem Lohnausgleich. Da gerieten gleich einige unheilige Bastionen der bundesdeutschen Arbeitgeber ins Wanken: Die 40-Stunden-Woche sollte sichtbar unterlaufen werden, das Reizdatum von 32 Wochenarbeitsstunden erschien erstmals in einem Manteltarifvertragstext und der Lohnausgleich - auch eine der heiligen Kühe - wäre zum zweiten Mal möglich geworden. Ein solcher Tarifvertrag hätte natürlich Sogwirkungen gezeitigt. Und davor hatte die Arbeitgeberseite einen heiligen Bammel.

Also durfte nicht sein, was ökonomisch möglich gewesen wäre und vom Gesichtspunkt der Humanisierung der Arbeitswelt als überfällig bezeichnet werden muß. Stattdessen ist nicht auszuschließen, daß Streik und Aussperrung zu einem erbitterten Arbeitskampf in Nordrhein-Westfalens Brau-Industrie kulminieren. Die Arbeitgeberverbände müssen den Herren Braugewaltigen schon sehr präzise Zusagen gemacht haben, damit sie sich auf ein solch tarifpolitisches Abenteuer einlassen und Ihre gesamte Verhandlungsführung vor alier Öffentlichkeit desavouieren.

Niemand kann zur Stunde sagen, was am Ende dieses Tarifkonflikts stehen wird. Nur: Daß der Kampf der Sozialpartner 1978/79 am Sozialgefüge der Bundesrepublik rütteln dürfte, ist keine gewagte Prophezeiung. Der Klassenkampf wird wieder "in", falls die Arbeitgeberseite nach wie vor darauf setzen sollte, lieber ein wachsendes Heer von Arbeitslosen als eine Verkürzung der Arbeitszeit akzeptieren zu wollen. Die Kolleginnen und Kollegen in der Brau-Industrie Nordrhein-Westfalens stehen vor schwierigen Zeiten. Die Biertrinker im volkreichsten Land der Bundesrepublik möglicherweise vor einer Durststrecke.

Etwas Konsumverzicht zur rechten Arbeitskampfzeit würde zumindest die Voraussetzung dafür schaffen, daß man nach Abschluß der trockenen Tage ein Kölsch, ein Pils oder ein Alt auf einen Tarifvertrag trinken kann, der für alle Arbeitnehmer in diesem Lande zwangsläufig Bedeutung erlangen würde. In der Zwischenzeit muß man ja nicht gerade zu Buttermilch übergehen, es gibt auch andere treffliche, leicht alkoholisierte Getränke. (-/4.9.1978/bgy/gat)

## 25 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention

Die im Rahmen des Europarates ausgearbeitete "Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" wurde am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet und trat nach der Hinterlegung von zehn Ratifikationsurkunden am 3. September 1953 in Kraft. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist die politisch bedeutendste Konvention des Europarates, sie ist gleichzeitig der Prüfstein für die Zugehörigkeit zum Europarat. Mit der Ratifizierung der Konvention haben sich die Vertragsstaaten zu einer gemeinsamen Garantie bürgerlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der Allgemeinen Menschenrechts-Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündet wurden, verpflichtet.

Die besondere Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht vor allem darin, daß sie nicht nur einen Katalog von Menschenrechten und Grundfreiheiten enthält, die der einzelne Bürger gegenüber staatlicher Gewalt geltend machen kann, sondern sie hat gleichzeitig auch ein gerichtsähnliches Verfahren geschaffen (Europäische Menschenrechtskommission, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und das Ministerkomitee des Europarates). Die Rechtssprechung dieser Organe verpflichtet die Vertragsstaaten.

Von den 20 Mitgliedstaaten des Europarats haben bisher 18 die Konvention ratifiziert. Die beiden neuen Mitgliedstaaten des Europarates Spanien und Portugal haben bereits unterzeichnet und das Ratifizierungsverfahren eingeleitet. Damit haben alle demokratischen Länder Westeuropas - mit Ausnahme von Finnland, bedingt durch die politische Situation - die Menschenrechtskonvention anerkannt. 13 von den 18 Vertragsstaaten haben die Individualbeschwerde (die Möglichkeit, daß der einzelne Bürger bei den europäischen Institutionen gegen eine staatliche Maßnahme, ein Urteil oder ein Gesetz seines Staates, Beschwerde einlegt). Dazu gehört neben Griechenland, Türkei, Malta und Zypern auch Frankreich. Frankreich hat jedoch die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes als obligatorisch anerkannt. Bei einer Staatenbeschwerde gegen Frankreich würde es auch eine gegen sich gerichtete Entscheidung anerkennen.

Wichtig bei der Individualbeschwerde ist, daß bevor Beschwerde in Straßburg eingereicht wird, die innerstaatlichen Klagemöglichkeiten voll ausgeschöpft sein müssen.

Das verzögert das Verfahren und in Einzelfällen kann dem Betroffenen nicht oder nicht ausreichend genug geholfen werden, wohl werden Wiederholungen verhindert.

Politisch ausschlaggebend bei der Individualbeschwerde ist vor allem die Tatsache, daß sich ein einzelner Bürger über seinen eigenen oder einen anderen der Vertragsstaaten bei europäischen Instanzen beschwerden kann.

Die weitere Möglichkeit zur Durchsetzung der Menschenrechte ist die Staatenklage. Ein Vertragsstaat kann gegen einen anderen klagen, wenn er glaubt, dieser habe durch bestimmte Maßnahmen Menschenrechte verletzt. Bisher hat es 12 Staatsbeschwerden gegeben. In fünf Beschwerden warfen die skandinavischen Staaten und die Niederlande Griechenland in der Zeit der Militärjunta Menschenrechtsverletzungen vor. Um die zu erwartenden Sanktionen zu vermeiden, war Griechenland aus dem Europarat ausgetreten (nach Wiederherstellung der Demokratie ist Griechenland wieder Mitglied des Europarates). Zwei Beschwerden richtete Irland gegen England. In einer mußte England Schadenersatz leisten.

Allgemein sind sich die Politiker einig, daß die Menschenrechtskonvention erweitert, daß vor allem soziale und wirtschaftliche Grundrechte aufgenommen und der Verfahrensweg und -ablauf verkürzt werden sollte. Bundeskanzler Helmut Schmidt sprach in seiner Rede vor dem Europarat am 27. April 1978 von einer "behutsamen" Erweiterung und nannte vor allem die "Gewährleistung sozialer Menschenrechte". Auch in einer Erklärung des Ministerkomitees des Europarates (bestehend aus den Außenministern der Mitgliedstaaten) vom 27. April 1978 haben sich die Hessen-Minister für eine "Erweiterung der Rechte im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich" ausgesprochen.

Diese Rechte und Freiheiten schützt die Europäischen Menschenrechtskonvention:

- Recht auf Leben;
- Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung;
- Verbot von Sklaverei und Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5);
- Recht auf ein faires Gerichtsverfahren;
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs;

- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- Recht auf freie Meinungsäußerung;
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;
- Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen;
- Diskriminierungsverbot;
- Recht auf Achtung des Eigentums;
- Recht auf Bildung;
- Recht auf freie Wahlen;
- Verbot des Freiheitsentzugs für Schuldens;
- Recht auf Freizügigkeit;
- Verbot aus dem Gebiet des Staates, dem man angehört, ausgewiesen zu werden;
- Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern.

Ergebnisse der Konvention sind in vielen Mitgliedsstaaten spürbar:

- Österreich hat sein Berufungsverfahren in Strafsachen und sein Armenrecht geändert.
- Belgien hat sein Strafgesetzbuch und seine Gesetzgebung über die Landstreicher und über das Sprachen-Regime in den Schulen geändert.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat neue Vorschriften über die Untersuchungshaft erlassen.
- Großbritannien hat ein Rechtsmittelverfahren für Einwanderer eingerichtet und Vorschriften über die Rechtshilfe für Gefangene erlassen.
- Die Niederlande ändern ihr Militärdisziplinarverfahren.
- Schweden hat Maßnahmen getroffen, die eine Befreiung vom Religionsunterricht in gewissen Fällen ermöglichen.
- Norwegen hat seine Verfassung geändert, um eine vollständige Religionsfreiheit zu gewähren.
- Die Schweiz hat ihre Verfassung geändert, um den Frauen das Wahlrecht zu geben und den Jesuiten eine größere Freiheit zuzugestehen.

Walter Böhm  
(-/4.9.1978/vo-he/hgs)